



Industrie- und Handelskammer
für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen
zu Essen

Rechtslage bei Einnahmen unter 3.000 Euro/Jahr

Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit gem. § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) bis 3.000 Euro/Jahr sind steuerfrei. Als nebenberuflich gelten solche Tätigkeiten, die, bezogen auf ein Kalenderjahr, nicht mehr als ein Drittel des zeitlichen Umfangs der Tätigkeit ausmachen, die ein denselben Beruf ausübender Vollerwerbstätiger zu erbringen hat. Steuerrechtlich betrachtet können also auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die keinen Hauptberuf ausüben, z.B. Rentner, Studenten oder Arbeitslose. Die Steuerfreiheit bezieht sich nur auf den einmaligen Jahresbetrag von 3.000 Euro, so dass mehrere Einzeltätigkeiten zusammengerechnet werden müssen. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen lösen keine Beitragspflicht für die Sozialabgaben an die Sozial- bzw. Rentenversicherung aus.

Rechtslage bei Einnahmen über 3.000 Euro/Jahr

Einnahmen, die den Jahresbetrag von 3.000 Euro übersteigen, sind grundsätzlich steuerpflichtig. Je nach Art und rechtlicher Ausgestaltung der Tätigkeit kann es sich dabei entweder um Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG), gewerbliche (§ 15 EStG) oder um sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 3 EStG) handeln. Werbungskosten oder Betriebsausgaben sind in der Höhe zu berücksichtigen, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, diese Einnahmen regelmäßig selbständig beim Finanzamt zu erklären und ggf. zu versteuern. Selbständige unterliegen gem. § 2 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a SGB VI der Rentenversicherungspflicht, sofern sie im Zusammenhang mit dieser selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.

Dies ist bei der Prüfertätigkeit generell der Fall. Der Prüfer hat die Verpflichtung, seine Einnahmen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Tätigkeit anzuzeigen (kostenfreier Telefonservice: 0800 1000 480 00). Dort wird entschieden, ob die Einnahmen dem Sozialversicherungsrecht unterliegen. Die IHK hat keinen Einfluss auf die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund. Der Vordruck zur Meldung der selbständigen Tätigkeit kann kostenfrei unter <http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de> heruntergeladen werden.

Hinweis

Eine pauschale Betrachtung ist aufgrund der individuellen einkommensteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Situation des einzelnen Prüfers nicht möglich. Die IHK weist ausdrücklich darauf hin, dass der Prüfer für seine steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten selbst Sorge zu tragen hat, also die Einnahmen aus der ehrenamtlichen Prüfertätigkeit ggf. in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben, übersteigende Einnahmen aus der Prüfertätigkeit bei der Deutschen Rentenversicherung Bund fristgerecht anzuzeigen hat und für eine evtl. Versteuerung der Einkünfte selbst verantwortlich ist. Diese Hinweise geben nur eine erste Übersicht und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Verpflegungsmehraufwendungen

1. Bei einer **nicht mehr als 8-stündigen Abwesenheit** von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte und einem **kostenfreien Mittagessen im Hause der IHK** ist der Sachbezugswert anzusetzen (2021: 3,47 Euro/Mittagessen). Dieser Betrag zählt aufgrund des engen wirtschaftlichen, zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs mit zu den Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit, der bis zu 3.000 Euro/Jahr steuerfrei ist. Der Prüfer ist daher verpflichtet, jedes Mittagessen mit dem amtlichen Sachbezugswert in den Freibetrag miteinzubeziehen und hat selbst dafür Sorge zu tragen, ob und wann dieser unter Berücksichtigung der Zuwendungen überschritten ist. Bei Überschreitung des Freibetrages kann der Prüfer (steuerpflichtige) Einnahmen erzielen (s.o.).
2. Bei einer **nicht mehr als 8-stündigen Abwesenheit** von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte und einem **selbst verauslagtem Mittagessen** erfolgt eine Auszahlung gegen Vorlage des Originalbelegs bis max. der gesetzlichen Verpflegungspauschale (2021: 11,20 Euro) durch die IHK zu Essen. Durch die Barauszahlung erzielt der Prüfer Einnahmen, die im gesamten selbst zu erfassen und ggf. auch selbst zu versteuern sind. Der Prüfer kann dadurch (steuerpflichtige) Einnahmen erzielen (s.o.).
3. Bei einer **mehr als 8-stündigen Abwesenheit** von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte und einem **kostenfreien Mittagessen im Hause der IHK**, erhält der Prüfer eine Tagegeldpauschale von zurzeit 25,20 Euro, die um die gesetzliche Verpflegungspauschale (Mittagessen) von aktuell 11,20 Euro gekürzt wird. Damit wird ein Betrag von 14,00 Euro (2021) steuerfrei ausgezahlt. Der Betrag von 11,20 € wird von der IHK pauschal versteuert.
4. Bei einer **mehr als 8-stündigen Abwesenheit** von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte und einem **selbst verauslagten Mittagessen** erfolgt die Auszahlung gegen Vorlage des Originalbelegs, maximal jedoch bis zur Höhe der gesetzlichen Verpflegungspauschale, von zurzeit 11,20 Euro. Im Übrigen gilt Tz.3. Höhere Aufwendungen finden keine Berücksichtigung.

*Verpflegungspauschale und Kürzungsbetrag gem. aktueller Rechtslage nach § 9 Abs. 4a EStG;
Sachbezugswert nach der geltenden Sozialversicherungsentgeltverordnung*